

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 14.07.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Senatorenregelung aufgehoben – Betroffene im Regen stehen gelassen?!**

*Die sogenannte Senatorenregelung bestand in Hamburg gut sechs Jahre. Die unter schwarz-grün entstandene Regelung hatte zum Ziel Afghanen/-innen, deren Rückkehr absehbar nicht möglich war, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.*

*Seit diesem Jahr wird vom Bundesinnenminister die Rückführung nach Afghanistan verstärkt forciert. In sogenannte sichere Regionen Afghanistans sollen Abschiebungen künftig möglich sein, obwohl die afghanische Regierung selber keine einzige Region Afghanistans als sicher bezeichnet.*

*Am 22.02.2016 wurde die Senatorenregelung in Hamburg mit der Begründung aufgehoben, dass der Bundeswehreinsatz vor Ort beendet sei. Für Afghanen/-innen bedeutet das wieder lange Asyl- und Klageverfahren mit unsicherer Perspektive. Jene, die bisher von der Senatorenregelung profitiert hatten oder davon ausgegangen waren, dass sie es können, stehen jetzt im Regen.*

*Voraussetzung um von der Senatorenregelung profitieren zu können, war ein mindestens 18-monatiger Aufenthalt, die Vorlage von Identitätsnachweisen sowie die Rücknahme des Asylantrags beziehungsweise der Asylklage. Durch die Ausländerbehörde erfolgte eine entsprechende Empfehlung. Betroffene, die ihre Asylanträge zurückgenommen haben oder keine gestellt haben, damit sie in den Genuss der Senatorenregelung kommen, sind unter Umständen jetzt schlechter gestellt, weil die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach der Aufhebung der Senatorenregelung verwehrt wird und ein Asylantrag nicht mehr möglich ist.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der sogenannten Senatorenregelung lag eine im Jahr 2008 getroffene Klarstellung der zuständigen Fachbehörde zugrunde, wonach der Anwendungsbereich des § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich auch bei afghanischen Staatsangehörigen eröffnet und eine Anwendung bei afghanischen Staatsangehörigen nicht generell nach § 25 Absatz 5 Satz 3 AufenthG ausgeschlossen sei. Diese Klarstellung beruhte auf der zum damaligen Zeitpunkt gebotenen pauschalen Annahme, dass eine Ausreise nach Afghanistan nicht zumutbar sei und auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein werde. Diese pauschale Annahme ist nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 4. Dezember 2015 nicht mehr haltbar. Dort hat die IMK unter anderem festgestellt, „dass die Sicherheitslage in Afghanistan in einigen Regionen eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger grundsätzlich

erlaubt“. In der Folge hat die zuständige Fachbehörde die „Senatorenregelung“ am 22. Februar 2016 aufgehoben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie ist die Regelung im Umgang mit Menschen, die ihren Asylantrag zurückgezogen haben oder keinen Asylantrag gestellt haben, um von der Senatorenregelung zu profitieren? Wenn es eine entsprechende Richtlinie oder (Dienst-)Anweisung gibt, bitte anhängen.*

Es erfolgt eine Prüfung, ob die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage eines humanitären Aufenthaltzweckes erhalten können. Insbesondere können Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt beziehungsweise verlängert werden, wenn die Prüfung des betreffenden Einzelfalles ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 25 Absatz 5 AufenthG vorliegen. Dabei muss die Prüfung des Einzelfalles ergeben, dass der oder die Betroffene nach § 25 Absatz 5 Satz 3 AufenthG unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Eine Richtlinie oder Dienstanweisung hierzu existiert nicht.

2. *Teilt der Senat die Einschätzung, dass jene unter 1. genannten Personen unter Umständen jetzt schlechter gestellt sind, weil sie ihre Rechtsposition als Asylantragsteller/-innen aufgegeben haben?*

*Wenn ja, wie gedenkt der Senat damit umzugehen?*

*Wenn nein, bitte begründen.*

Es ist zunächst festzustellen, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Anwendung der „Senatorenregelung“ den Betroffenen nicht empfohlen hat, Asylanträge oder entsprechende Klagen vor dem Verwaltungsgericht zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde lediglich die Auskunft erteilt, dass Voraussetzung der Anwendung der „Senatorenregelung“ neben weiteren Voraussetzungen auch das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sei, mithin entsprechend § 10 Absatz 1 AufenthG kein Asylantrag anhängig sein dürfe. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, dass diese Regelung auch nach Abschluss eines Asylverfahrens noch zur Anwendung kommen kann.

Der Senat ist sich im Übrigen bewusst, dass die Aufhebung der „Senatorenregelung“ wesentliche Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtliche Stellung einer Vielzahl der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen hat. Die geänderte aufenthaltsrechtliche Bewertung im Rahmen der Anwendung von § 25 Absatz 5 AufenthG folgt der seit dem 4. Dezember 2015 gegebenen Beschlusslage der IMK. Insoweit folgt die abweichende aufenthaltsrechtliche Beurteilung nicht aus einer möglicherweise erfolgten Aufgabe einer Position als Asylantragsteller oder Asylantragstellerin, sondern aus dem Entfallen der Grundlagen der „Senatorenregelung“ aufgrund der mit Beschluss der IMK vom 4. Dezember 2015 festgestellten veränderten Sicherheitslage in Afghanistan. Der Senat beabsichtigt, der geänderten aufenthaltsrechtlichen Lage afghanischer Staatsangehöriger nach Aufhebung der „Senatorenregelung“ Rechnung zu tragen, indem die Regelungen zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25 a AufenthG) und zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25 b AufenthG) Anwendung finden. Es ist beabsichtigt, afghanischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen nach diesen Vorschriften erfüllen, entsprechende Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Aktuell werden in der zuständigen Fachbehörde Anwendungshinweise zu diesen Vorschriften erarbeitet, die der Situation der Person Rechnung tragen soll, für die die sogenannte Senatorenregelung bisher Anwendung fand.

3. *Gab es eine Dienstanweisung oder Ähnliches zur Senatorenregelung und deren Durchführung für die Ausländerbehörde?*

*Wenn ja, bitte anhängen.*

Es gab keine förmliche Dienstanweisung, sondern eine interne Verfahrensregelung, die die Besonderheiten bei der Betreuung afghanischer Staatsangehöriger regelte. Insbesondere wurden die Erteilungsvoraussetzungen (Passpflicht, Straffreiheit, kein Bezug zu Extremismus/Terrorismus) und der Umgang mit Familienmitgliedern, die die

Voraussetzungen nicht erfüllen, konkretisiert. Weiterhin wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Rückführung vorbereitet werden sollte. Im Übrigen siehe Drs. 21/1804 und 21/1947 zum Absehen einer Vorlage interner Regelungen.

4. *Enthielt die Senatorenregelung den Vorbehalt der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis für den Fall einer späteren Aufhebung der Regelung?*

Nein.

- a. *Wenn ja, wie ist der Wortlaut?*
- b. *Waren Antragsteller/-innen hierauf bei Antragstellung hinzuweisen?*

Entfällt.

5. *Ist vorgesehen die auslaufenden Aufenthaltstitel nach der Senatorenregelung nicht zu verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich ein anderer Aufenthaltsgrund eingetreten ist?*

*Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Sofern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG oder § 25 b AufenthG gegeben sind und auch die Prüfung des Einzelfalles nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG führt, ist eine Verlängerung des Aufenthaltstitels rechtlich nicht vorgesehen. Siehe auch Antworten zu 1. und zu 2. Zur Begründung siehe Vorbemerkung.

- a. *Welche Möglichkeiten haben Betroffene, um ihren Aufenthalt dauerhaft zu sichern?*

Siehe Antwort zu 2.